

Dr. Arne Duncker

RECHTSANWALT

Arbeitsgericht Braunschweig
Grünewaldstraße 11 A
38104 Braunschweig

Hauptstraße 8 B
38527 Meine
Telefon 05304-911195
Mobil 0160-92338544
Fax 05304-911197
Aktenzeichen: 3546.12.A.
Datum: 17.04.2012

Klage

des Herrn Dr. Ulrich-Dieter Standt, Wittenacker 5, 38527 Meine

- Klägers -

gegen

die Volkswagen AG, vertr. d.d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

wegen: Freistellungsanspruch aus VW-Zeitwertpapier

Voraussichtlicher Streitwert: 3.209,89 Euro

Namens des Klägers und ausweislich beiliegender Vollmacht erhebe ich Klage gegen die Beklagte und werde beantragen,

die Beklagte wird verpflichtet, das Wertguthaben (Freistellungstage) des Klägers auf der Basis einer 33-Stunden-Woche neu festzulegen und den Kläger zu dem hieraus ermittelten Freistellungstag von der Arbeitsleistung freizustellen.

Weiterhin wird im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen Anerkenntnis- bzw. Versäumnisurteil gegen die Beklagte beantragt.

Begründung:

I.

Der Kläger ist Angestellter der Beklagten und ist in Wolfsburg beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis unterliegt dem Tarifvertrag der Beklagten. Aufgrund einer Betriebsvereinbarung mit der Beklagten über ein „Zeit-Wertpapier“ hat der Kläger einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verkürzung der Lebensarbeitszeit durch bezahlte Freistellung von der Arbeit. Dies ist unstrittig.

Beweis: Bescheid der Beklagten v. 20.03.2012 über die bevorstehende Freistellung des Klägers (Anlage K 1)

Erläuterung der Beklagten über das „VW-Zeit-Wertpapier“ (Anlage K 2)

Betriebsvereinbarung VW betr. Zeit-Werte (Anlage K 3, Grundlage ist hier Punkt 9.1.2 auf Bl. 3-4 der Betriebsvereinbarung).

Streitig ist allein, zu welchem Zeitpunkt die Freistellung des Klägers zu erfolgen hat. Hierfür ist entscheidend maßgeblich, auf der Grundlage welcher Stundenzahl pro Woche die Anzahl der Freistellungstage zu berechnen ist.

II.

Die Beklagte nimmt eine Berechnung auf der Basis einer 34-Stunden-Woche vor. Hierbei wird das im Rahmen des Zeit-Wertpapiers angesammelte Guthaben des Klägers (laut Bescheid der Beklagten v. 20.03.2012, Anlage K 1, 109.412,01 Euro), aus dem sich ein Freistellungsanspruch von 2.522,8 Stunden ergibt, auf der Basis von 34 Std./Woche, also 6,8 Std./Tag, umgerechnet, so daß sich 371 Freistellungstage ergeben.

Der Kläger hingegen begehrt eine Berechnung auf der Basis einer 33-Stunden-Woche, also von 6,6 Std./Tag. Hieraus ergeben sich 382-383 Freistellungstage.

Auf der Basis von 6,8 Std./Tag bzw. 34 Std./Woche sind dem Kläger für jeden der bisher 371 gewährten Freistellungstage 0,2 Stunden zuviel abgezogen worden. Damit sind insgesamt 74,2 Stunden zuviel abgezogen worden. Da laut Bescheid der Beklagten v. 20.03.2012, Anlage K 1, der Wert einer Freistellungsstunde mit 43,26 Euro beziffert wurde, ergibt sich bei 74,2 Stunden der oben bezifferte voraussichtliche Streitwert von 3.209,89 Euro.

III.

Auf der Basis einer 33-Stunden-Woche und nicht einer 34-Stunden-Woche muß die Berechnung aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

Der Kläger ist laut Tarifvertrag mit einer bezahlten Arbeitszeit von 33 Std./Woche bei der Beklagten tätig. Es trifft zwar zu, daß er auch eine weitere (34.) Stunde arbeitet, diese ist jedoch unbezahlt. Sein Wochenentgelt ist das Entgelt für - rechnerisch - 33 und nicht 34

Stunden (und dementsprechend sein Tagesentgelt das Entgelt für 6,6 und nicht für 6,8 Stunden). Der finanzielle Wert einer für eine Woche gewährten Freistellung hat daher ebenfalls dem Entgelt für 33 Stunden zu entsprechen und nicht einem rein fiktiven Entgelt für 34 Stunden.

Für die 34. Stunde, die unbezahlt ist, wird aber laut Bescheid der Beklagten v. 20.03.2012 ein Freistellungswert von 43,26 Euro berechnet und auf den Wochenlohn aufgeschlagen. Das Zeit-Wertpapier wird somit nach dem Willen der Beklagten bei der Umsetzung in Freistellungstage nicht mit dem tatsächlichen Arbeitslohn verrechnet, sondern zu Lasten des Klägers mit einem fiktiven, höher angesetzten Betrag.

Hierbei geht die Beklagte bewußt von einer zu Lasten des Klägers ohne nachvollziehbaren Grund uneinheitlich und widersprüchlich gehandhabten Berechnungsgrundlage aus, die sie gemäß

Anlage K 4: Gedächtnisprotokoll v. 28.02.2012 (Gespräch des Klägers und des Betriebsrats Nino Potalivo mit dem Personalwesen der Beklagten nebst Formeln zur Berechnung des Zeitwertguthabens)

und ohne Nennung einer konkreten gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage für die zu Lasten des Arbeitnehmers praktizierte Uneinheitlichkeit wie folgt offengelegt hat:

Für die Berechnung des Stundensatzes bei bezahlter Freistellung aus dem Zeitwertguthaben wird von einer 33-Stunden-Woche ausgegangen, was dazu führt, daß hier zu Lasten des Arbeitnehmers für eine Stunde ein höherer Betrag seines angesparten Guthabens verbraucht wird (1/33 Wochenlohn) als bei der Vergütung von Mehrarbeitsstunden zu Gunsten des Arbeitnehmers gewährt wird (dann nur 1/35 Wochenlohn).

In einem zweiten Schritt werden dann die ermittelten Freistellungsstunden in Freistellungstage und -wochen umgerechnet. Hierbei wird dann davon ausgegangen, daß eine mit 1/33 Wochenlohn angesetzte Freistellungsstunde nicht etwa zu einer Freistellung von 1/33 Woche führt (was konsequent wäre), sondern zu Lasten des Arbeitnehmers lediglich zu einer Freistellung von 1/34 Woche. Hier liegt ein Verstoß gegen Treu und Glauben (venire contra factum proprium durch bewußt uneinheitliche Handhabung der Berechnungsgrundlage) zu Lasten des Arbeitnehmers vor.

Dies führt dann zu dem widersprüchlichen Ergebnis, daß der Einsatz der vollständigen Vergütung einer Woche als Zeitwertguthaben nicht zu einer Freistellung für eine Woche führt, sondern nur zu einer Freistellung für 33/34 einer Woche. Wer also beispielsweise einen Sonder- oder Resturlaubsanspruch von einer Woche als Zeitwertguthaben „spart“, soll demnach nur 33/34 einer Woche zurückbekommen, ohne daß dies in der Betriebsvereinbarung so geregelt wurde und ohne daß der Arbeitnehmer beim Ansparen des Zeitwertguthabens auf diesen Verlust hingewiesen wurde.

Eine Grundlage für diese rechnerisch fragwürdige Handhabung des Zeitwertguthabens gibt es nicht. Insbesondere ergibt sich das angewandte Verfahren nicht aus Punkt 9.1.2 der als Anlage K 3 beigefügten Betriebsvereinbarung.

IV.

Der Kläger hat in einem als

Anlage K 5

beigefügten Schreiben an den Arbeitgeber vom 22.12.2011 begehrt, daß die oben dargelegte fehlerhafte Berechnung korrigiert werden solle und gerügt:

„Gemäß dieser E-Mail geht VW bei der Berechnung des Stundensatzes von einer 33-Stunden-Woche aus, wobei die 34. Stunde, also die Stunde des sogenannten Leistungsbeitrages im indirekten Bereich, unberücksichtigt bleibt. Bei der Berechnung der Abgeltung der Arbeitspflicht durch das Zeitwertguthaben wird hingegen verlangt, daß dieser Leistungsbeitrag unverständlicherweise plötzlich zu vergüten ist. Ich beanstande insofern, dass für eine Stunde, die vom Arbeitnehmer ohne Bezahlung geleistet wurde, die folglich mit 0,00 € vergütet wird, bei der Umrechnung von Zeitwertguthaben in bezahlte Freistellung für den gleichen Sachverhalt ein endlicher Betrag aus dem Zeitwertguthaben entnommen wird.“

Das Unternehmen hat darauf in einer Stellungnahme am 27.02.2012 mitgeteilt, die Entnahme von 34 Stunden pro Woche aus dem Zeit-Wert-Guthaben entspräche dem tariflich vereinbarten Arbeitszeitfixpunkt, der im Tarif I im indirekten Bereich zu leisten sei. Eine Entnahme von lediglich 33 Stunden pro Woche würde bedeuten, daß der unentgeltliche Leistungsbeitrag entfiere, wodurch es zu einer Ungleichbehandlung der im indirekten Bereich tätigen Mitarbeiter, im Ergebnis zu einer Besserstellung dieser dort Beschäftigten käme.

Insoweit trifft zu, daß tarifvertraglich vereinbart wurde, daß im Tarif I im indirekten Bereich pro Woche eine unbezahlte Überstunde zu leisten ist, während dies von den Beschäftigten im direkten Bereich (d.h. in der Produktion) nicht verlangt wird. Folglich besteht die Ungleichbehandlung aber gerade darin, daß die im indirekten Bereich tätigen Mitarbeiter eine unbezahlte Überstunde zu leisten haben. Damit werden sie gegenüber den im direkten Bereich tätigen Mitarbeitern benachteiligt, eine Regelung, der die IG Metall als Tarifvertragspartei sogar so zugestimmt hat. Wenn nun verlangt wird, daß die Entnahme von 34 Stunden während der Freistellungsphase aus dem Zeitwertguthaben vollzogen wird, dann kann dies nur bedeuten, daß diese Ungleichbehandlung sogar während der Freistellungsphase aus dem Zeitwertguthaben fortgesetzt werden soll. Das Argument, das die Beklagte hier ins Feld führt, eine Entnahme von nur 33 Stunden pro Woche würde zu einer Benachteiligung der im direkten Bereich tätigen führen, bedeutet eine Verkehrung ins Gegenteil. Die Entnahme von 33 Stunden würde hier tatsächlich zu einer Gleichbehandlung der Beschäftigten beider Bereiche führen.

Eine unbezahlte Überstunde kann, wenn sie denn überhaupt angerechnet werden sollte, zudem während der Entnahmephase nur zum gleichen Preis wie in der Phase der Beschäftigung, nämlich mit 0,00 €, angerechnet werden und nicht zu einem anderen fiktiv gebildeten Preis. Jede andere fiktive Anrechnung ist strafrechtlich als Untreue zu Lasten des Klägers, zivilrechtlich u.a. als Vorenthaltung des eingezahlten und angelegten, vertraglich und durch Betriebsvereinbarung zugesicherten Zeitwertguthabens, als unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten zu Lasten des Klägers zu werten.

Arbeitsrechtlich muß man das Handeln der verantwortlichen Mitarbeiter der Personalabteilung als schwerwiegende Störung des Arbeitsfriedens bewerten.

V.

Des weiteren wird von Seiten des Klägers angemerkt, daß im Falle der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ein Nacharbeiten der unbezahlten 34. Wochenstunde(n) nach Genesung nicht verlangt wird, im Falle der Freistellungstage aus Zeitwertpapier aber die unbezahlte(n) 34. Wochenstunde(n) faktisch „abgearbeitet“ bzw. vorgearbeitet werden müssen, indem eine verspätete Freistellung erfolgt.

Auch insofern liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, weil für den gleichen Sachverhalt, also Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, einmal 33 Wochenstunden und dann während der bezahlten Freistellung 34 Wochenstunden angerechnet werden.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Dr. Duncker)
Rechtsanwalt